

Mitteilung des Senats vom 18. November 2008

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes (BremHilfeG)

1. Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes mit Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass so schnell wie möglich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die Kosten für Fehleinsätze in die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes einzubeziehen (Änderung des § 58 Abs. 1 BremHilfeG). Es handelt sich um ein Volumen von ca. 1,7 Mio. €, um das die Stadtgemeinden entlastet werden.

2. Im Änderungsgesetz erfolgen zum einen einige redaktionelle Änderungen. Zum anderen wird insbesondere im Rettungsdienst auf neuere Entwicklungen reagiert.

Einzelheiten werden in der Begründung zum beigefügten Gesetzentwurf dargelegt.

3. Die staatliche Deputation für Inneres hat auf ihrer Sitzung am 2. Oktober 2008 dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes nebst Begründung unter Vorbehalt des Ergebnisses der rechtlichen Überprüfung der vergaberechtlichen Fragen durch den Senator für Wirtschaft und Häfen zugestimmt.

Die rechtliche Überprüfung durch den Senator für Wirtschaft und Häfen hat ergeben, dass das in § 58 Abs. 2 BremHilfeG vorgesehene Konzessionsmodell grundsätzlich neben dem bisher praktizierten Submissionsmodell zulässig ist.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 189 – 2132-a-1), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Aufgaben im vorbeugenden Gefahrenschutz“.

b) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz“.

c) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Kostenersatz“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien in der Anlage und für die zur Entnahme der Löschmittel notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Grundstück zu sorgen,“.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben sind verpflichtet, baurechtlich oder brandschutztechnisch erforderliche Brandmeldeanlagen an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr anzuschließen. Dies gilt nicht bei Vorhaltung einer anerkannten Werkfeuerwehr mit ständig besetzter Alarmzentrale auf dem Betriebsgelände.“
3. Dem § 6 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wenn die Baugenehmigungsbehörde die Erforderlichkeit einer besonderen Löschwasserversorgung wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung feststellt, hat hierfür der Eigentümer, der Besitzer oder der sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“.
4. In § 7 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „des Senators für Inneres, Kultur und Sport“ durch die Worte „des Senators für Inneres und Sport“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Freiwilligen Feuerwehren“ durch die Worte „Freiwillige Feuerwehren“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Soweit in Bundesgesetzen Aufgaben den Brandschutzdienststellen übertragen werden, werden diese von den Berufsfeuerwehren wahrgenommen.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 4, der mit den Worten „Der Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr“ beginnt, wird Absatz 5.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
7. In § 19 Abs. 5 Satz 1 und 3 werden die Worte „des Senators für Inneres, Kultur und Sport“ durch die Worte „des Senators für Inneres und Sport“ ersetzt.
8. In § 26 Satz 4 werden die Worte „des Senators für Inneres, Kultur und Sport“ durch die Worte „des Senators für Inneres und Sport“ ersetzt.
9. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Intensiv-Krankentransport-“ durch das Wort „Intensivtransport-“ ersetzt.
10. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. einem Einsatz, der aufgrund einer Meldung wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Gasausströmung erfolgt,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
11. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„In die wirtschaftlichen Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind auch die Kosten für Fehleinsätze einzubeziehen.“.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Sofern die Aufgabenträger mit den Kostenträgern nicht Entgelte nach Absatz 1 Satz 1 vereinbaren oder die Aufgabenträger die Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach Absatz 1 Satz 5 festsetzen, können die Leistungserbringer mit den Kostenträgern Entgelte über die wirtschaftlichen Kosten des Rettungsdienstes vereinbaren. Hierfür bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Aufgabenträgers. Die Entgelte können nur einheitlich für alle Leistungserbringer vereinbart werden.“.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
12. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
- „7. Notfalltransporte nach § 24 Abs. 2 erbringt, ohne nach § 27 Abs. 1 in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden zu sein,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

Artikel 2

Der Senator für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Bremische Hilfeleistungsgesetz ist am 22. Juni 2002 in Kraft getreten. Es hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Gleichwohl hat es in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einige Veränderungen gegeben, die eine Überarbeitung erforderlich machen: Neben den redaktionellen Änderungen sind insbesondere hervorzuheben

- § 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2, wonach der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben nunmehr verpflichtet werden kann, für die zur Entnahme der Löschmittel notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Grundstück zu sorgen,
- § 4 Abs. 6, wonach bei baurechtlich und brandschutztechnisch erforderlichen Brandmeldeanlagen die Verpflichtung zum Anschluss an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehren erreicht werden soll,
- § 6 Abs. 4, wonach die Verantwortlichkeit für eine über das übliche Maß hinausgehende erforderliche Löschwasserversorgung bei dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten liegen soll,
- § 57 Abs. 1, wonach ein Einsatz bei vermeintlicher oder tatsächlicher Gasausströmung gebührenfrei sein soll,
- § 58 Abs. 1, wonach nunmehr auch die Kosten für Fehleinsätze in die Gesamtkosten des Rettungsdienstes einbezogen werden sollen,
- § 58 Abs. 2, wonach die Kostenträger des Rettungsdienstes nunmehr auch mit den Leistungserbringern direkt Verträge über die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen abschließen können,
- § 60, wonach die Durchführung von Notfallversorgung außerhalb des Rettungsdienstes zukünftig eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Auf die näheren Begründungen wird verwiesen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a)

Der bisherige Wortlaut des § 12 in der Inhaltsübersicht „Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz“ ist dem Wortlaut der Überschrift des § 12 im Gesetzestext anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Der bisherige Wortlaut des § 57 in der Inhaltsübersicht „Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr“ ist um die Worte „und im Katastrophenschutz“ entsprechend dem Wortlaut der Überschrift des § 57 im Gesetzestext zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Der bisherige Wortlaut des § 59 in der Inhaltsübersicht „Kosten des Katastrophenschutzes“ ist dem Wortlaut der Überschrift des § 59 im Gesetzestext anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Die Eigentümer, Besitzer oder Betreiber können, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, schon jetzt vom jeweils zuständigen Aufgabenträger verpflichtet werden, zum Zweck der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien in der Anlage zu sorgen. Nunmehr können sie auch verpflichtet werden, für die zur Entnahme der Löschmittel notwendigen technischen Einrichtungen auf dem Grundstück zu sorgen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Durch die Vorschrift wird der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von baulichen Anlagen oder Betrieben verpflichtet, eine baurechtlich oder brandschutztechnisch erforderliche Brandmeldeanlage an die Empfangseinrichtungen der Feuerwehr anzuschließen und nicht etwa private Sicherheitszentralen zu nutzen. Mit dem Verbot der Anbindung an private Sicherheitszentralen sollen Zeitverluste und Übermittlungsfehler bei der Alarmierung ausgeschlossen werden. Dies dient nicht zuletzt auch dem Schutz des angeschlossenen Objektes. Soweit eine anerkannte Werksfeuerwehr vorhanden ist, nimmt diese gemäß § 19 Abs. 3 die Aufgaben der Feuerwehr auf dem Betriebsgelände wahr.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 haben die Stadtgemeinden eine angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Diese Verpflichtung bedeutet jedoch nicht, dass für jede denkbare Gefahr Vorkehrungen zu treffen sind und die Bereitstellung von Löschwasser für besonders gefährdete Objekte zu finanzieren ist. Der Schutz besonders gefährdeter Objekte obliegt in erster Linie den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Die Änderung korrespondiert mit der des § 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Es wird die korrekte Bezeichnung eingefügt, die bei der letzten Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten an dieser Stelle nicht aufgenommen worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine grammatikalische Richtigstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b)

Die Vorschrift dient dazu, die sachliche Zuständigkeit zu verdeutlichen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a)

Im bisherigen § 13 ist durch Falschnummerierung Abs. 4 doppelt vorhanden. Dieser Fehler wird nunmehr korrigiert.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Es wird die korrekte Bezeichnung eingefügt, die bei der letzten Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten an dieser Stelle nicht aufgenommen worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Es wird die korrekte Bezeichnung eingefügt, die bei der letzten Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten an dieser Stelle nicht aufgenommen worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Vor der Änderung wurde im Gesetzestext der Begriff „Intensiv-Krankentransportwagen“ verwendet. Das suggerierte, dass es sich bei diesen Transporten an sich um qualifizierte Krankentransporte handelt, die nunmehr von privaten Unternehmern durchgeführt werden können. Intensivtransporte sind jedoch keine qualifizierten Krankentransporte, sondern Einsätze der Notfallversorgung, die der Ausstattung eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels und des Einsatzes von Rettungsassistenten bedürfen. Um dieses auch sprachlich deutlich zu machen, wird nun der korrekte Begriff im Gesetz verwendet.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a)

Der bisherige Wortlaut des § 57 „Kosten bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz“ war dem Wortlaut des § 57 in der Inhaltsübersicht „Gebühren bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenschutz“ anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und der Stadt soll durch diese Regelung gewährleistet werden, dass Bürger, die eine vermeintliche oder tatsächliche Gasausströmung melden, in keinem Fall die Kosten für den Einsatz bezahlen müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

In der Vergangenheit sind die Kosten, die durch Fehleinsätze entstehen (z. B. Patient wird nicht angetroffen, Patient verweigert jegliche Behandlung), nicht in die Gesamtkosten des Rettungsdienstes einbezogen worden. Es wurde bisher davon ausgegangen, dass es sich um Kosten der Allgemeinheit zu handeln habe, die von den Trägern des Rettungsdienstes zu finanzieren seien. Es ist kein Grund ersichtlich, hieran weiterhin festzuhalten. Die Kosten, die durch Fehleinsätze entstehen, sind dem Rettungssystem immanent. Eine Alarmierung des Rettungsdienstes ohne die entsprechende Versorgung eines Patienten wird sich nicht verhindern lassen. Insofern ist zwar nicht ein einziger Gebührenschuldner für die wenigstens teilweise Leistung heranzuziehen. Gleichwohl handelt es sich bei den hierdurch entstehenden Kosten um Kosten, die die Gesamtheit der Rettungsdienstnutzer zu tragen hat und nicht etwa die Allgemeinheit.

Die bisherige Auffassung ist daher zu korrigieren, sodass nun die Einbeziehung der Kosten für Fehleinsätze in die Gesamtkosten des Rettungsdienstes gesetzlich geregelt ist. Dies ist in den anderen Bundesländern bereits normiert.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b)

Die EU-Kommission hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Missachtung des Vergaberechts im Rettungsdienst eingeleitet und eine entsprechende Klage vor dem EuGH erhoben. Im Rahmen der Stellungnahmen wurde deutlich, dass die Kommission bei der Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen unterscheidet zwischen dem sogenannten Submissionsmodell, wie es in Bremen praktiziert wird (die Leistungserbringer werden vom Aufgabenträger bezahlt, der mit den Kostenträgern über die Entgelte verhandelt) und dem Konzessionsmodell (die Leistungserbringer verhandeln selbst mit den Kostenträgern über die zu zahlenden Entgelte und werden auch direkt von diesen bezahlt.). Die Kommission ist der Auffassung, dass insbesondere beim Submissionsmodell das Vergaberecht in seiner ganzen Schärfe Anwendung finden muss. Der derzeitige Stand der Diskussion legt den Schluss nahe, dass beim Konzessionsmodell lediglich die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung Anwendung finden müssen. Es ist kaum prognostizierbar, wie der EuGH entscheiden wird. Um hierauf vorbereitet zu sein, sollen jetzt schon einmal die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass im bodengebundenen Rettungsdienst in Bremen auch das Konzessionsmodell Anwendung finden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

Nachdem eine Reihe von privaten Krankentransportunternehmen im Land Bremen tätig sind, wurden Fälle bekannt, dass diese Notfalltransporte durchführten, ohne in den öffentlichen Rettungsdienst eingebunden zu sein. Dies ist im Interesse der Sicherheit der Patientinnen und Patienten zu unterbinden. Insofern war die Schaffung einer Sanktionsmöglichkeit erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Bedingt durch die Änderungen in Artikel 1 dieses Gesetzes ist eine Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.